

Satzung Frauennetz West e.V.

Fassung vom 19.4.2016

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Frauennetz West e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist Träger des Mädchen- & Frauenladen „Sie´ste“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Mädchen und Frauen im Bereich der Bildung und Erziehung, speziell für Mädchen im Sinne der Jugendhilfe, der Integration und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Weiterbildung für Mädchen und Frauen durch kulturelle und soziale Angebote.

Mit dem Mädchen- & Frauenladen „Sie´ste“ stellt der Verein den Mädchen und Frauen im Stadtteil und darüber hinaus einen Freiraum zur Verfügung. Das „Sie´ste“ ist sichtbarer und direkt erreichbarer generationen- und nationalitätenübergreifender Treffpunkt, Informations- und Kontaktstelle im Lebensfeld der Mädchen und Frauen.

Angebote für Bildung, Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, parteiliche und solidarische Unterstützung und Beratung und Kultur werden durch das „Frauennetz West“ im „Sie´ste“ koordiniert, entwickelt und eingerichtet.

Weiteres Ziel des Vereins ist es, durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Lebenssituation und die Schwierigkeiten der Mädchen und Frauen im Stadtteil aufmerksam zu machen und Themen aus ihrer Perspektive aufzugreifen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Aufgaben wie sie in §2 dieser Satzung definiert sind. Die Mittel oder etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschüsse und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Der Verein versteht sich stadtteilorientiert und arbeitet auf der Grundlage der Vernetzung. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit und Angebote werden koordiniert und verknüpft. Entsprechend den Bedürfnissen der Mädchen und Frauen werden sie weiterentwickelt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Frauen und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, deren Interesse darauf gerichtet ist, über die Arbeit des Vereins unterrichtet zu werden, diese durch Zuwendungen zu fördern und nicht aktiv im Verein mitzuarbeiten. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Soweit juristische Personen Mitglieder werden, können sie nur durch Frauen in den Vereinsorganen und den Frauennetzsitzen vertreten werden.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein muss schriftlich erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft unterjährig vorab der Vorstand endgültig die Mitgliederversammlung.
5. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
6. Die Ablehnung ist der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
7. Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Satzung des Vereins ausgehändigt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Austritt
Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr des Austritts noch einbehalten.
3. Ausschluss
Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstoßen hat und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne §2 der Satzung.

§5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Protokolle werden den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugeschickt.

2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig sofern nicht bestimmte Aufgaben in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihre Aufgaben sind über die an anderer Stelle der Satzung festgelegten Aufgaben hinaus:
 - a. Wahl des neuen Vorstandes
 - b. Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. Wahl der Kassenprüferin für das nächste Jahr. Die Kassenprüferin darf selbstverständlich nicht mit der Kassenführung betraut sein und nicht dem Vorstand angehören.
 - d. Aufstellung des Haushalts- und des Stellenplans
 - e. Anerkennung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und spätestens vier Wochen im Voraus.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung informieren.

Die Mitgliederversammlung wählt ihre Versammlungsleitung und bestimmt die endgültige Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung ist innerhalb einer Woche nach Antragseingang zu versenden. Zwischen Einladungsversendung und Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche und dürfen höchstens zwei Wochen liegen.
5. Alle Beschlüsse werden sofern nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von einem Mitglied des Vorstands und der Protokollführerin zu unterschreiben.

§8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des BGB sind fünf gleichberechtigte Personen, die Mitglied sind. Der Vorstand kann die Aufgaben intern aufteilen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt in Absprache mit den Mitgliedern die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck finden in der Regel monatliche Frauennetzsitzen im „Sie´ste“ statt, zu denen alle Mitglieder eingeladen sind.

Die Fachaufsicht über angestellte Mitarbeiterinnen und Honorarkräfte wird von den Mitgliedern und dem Vorstand in den Frauennetzsitzen wahrgenommen. Die Dienstaufsicht liegt bei zwei Frauen des Vorstands.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann von ihr auch vor Ablauf der Amtszeit mit 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
4. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit, wenn diese noch mehr als zwei Monate dauert. Die jeweils

amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.
Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen / gemeinnützlichkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, Verträge mit natürlichen Personen zu vereinbaren in Bezug auf die entgeltliche Aufgabenübertragung im Rahmen der vereinsrechtlichen Zulässigkeit und finanziellen Möglichkeiten.

§9 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied gemäß §3 Abs. 1 ist stimmberechtigt. Jedes wählende Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben.
Juristische Personen haben jeweils 1 Stimme.
2. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Enthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet.
4. Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.
5. Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.